

Richtlinie des Freistaates Thüringen über die Gewährung von Hilfen zur Bewältigung der Folgen der Energiekrise aus Gründen der Billigkeit – Thüringer Existenzsicherungsprogramm (ThürExSi)

I. Allgemeine Voraussetzungen

1. Regelungszweck und Zielsetzung

Der Freistaat Thüringen gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie, der Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) und dem Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) Finanzhilfen aus Landesmitteln und vorrangig Bundesmitteln in Form von Billigkeitsleistungen gem. § 53 ThürLHO an finanziell in existenzbedrohendem Maße bzw. an besonders schwer von der Energiekrise betroffene Unternehmen. Für den Einsatz von Bundesmitteln ist zusätzlich die „Verwaltungsvereinbarung über Härtefallhilfen für kleine und mittlere Unternehmen wegen stark gestiegener Energiekosten zwischen dem Freistaat Thüringen und der Bundesrepublik Deutschland“ zu beachten. Landesmittel können nur an finanziell in existenzbedrohendem Maße von der Energiekrise betroffene Unternehmen gemäß Ziffer II. dieser Richtlinie gewährt werden. Bundesmittel können nicht bei Fällen der mittelbaren Betroffenheit [Ziffer II. 3. Buchstabe b) bb)] oder zur Erstattung der Kosten für prüfende Dritte [Ziffer II. 3. Buchstabe b) ff)] eingesetzt werden.

Die Hilfen werden als freiwillige Zahlungen gewährt. Ein Rechtsanspruch besteht nicht. Die Billigkeitsleistungen werden zum Ausgleich besonderer Härten gewährt, die ihre Ursache in der Energiekrise haben. Ziel der unter Ziffer II. enthaltenen Härtefallhilfe ist die Existenzsicherung für Thüringer kleine und mittlere Unternehmen (KMU), die in Folge der im Jahr 2022 eingetretenen Energiepreissteigerungen von Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung bedroht sind. Ziel der unter Ziffer III. und IV. enthaltenen Härtefallhilfen ist die Abfederung von besonderen Härten, die KMU aufgrund der in den Jahren 2022 und 2023 eingetretenen Energiepreissteigerungen entstanden sind oder entstehen. Das Thüringer Existenzsicherungsprogramm hat subsidiären Charakter gegenüber allen anderen Hilfsprogrammen - hierbei wird explizit insbesondere auf Bundesförderprogramme verwiesen - sowie eigenen Maßnahmen der Unternehmen zur Eigenkapital- und Liquiditätssicherung. Diese sind vorrangig in Anspruch zu nehmen; eine Kombination ist möglich.

2. Rechtsgrundlagen

Die Gewährung der Leistungen erfolgt auf Grundlage der folgenden Regelungen in der jeweils geltenden Fassung:

- a) Regelung zur vorübergehenden Gewährung geringfügiger Beihilfen im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland auf der Grundlage des Befristeten Krisenrahmens (BKR) der Europäischen Kommission für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft infolge der Aggression Russlands gegen die Ukraine („BKR-Bundesregelung Kleinbeihilfen 2022“) vom 23. November 2022,
- b) § 53 ThürLHO,
- c) ThürVwVfG, insbesondere die §§ 48, 49, 49a,
- d) Zweites Gesetz zur Änderung des Thüringer Corona-Pandemie-Hilfefondsgesetzes vom 19. Oktober 2022 (Ziffer II. dieser Richtlinie),
- e) Verwaltungsvereinbarung über Härtefallhilfen für kleine und mittlere Unternehmen wegen stark gestiegener Energiekosten zwischen dem Freistaat Thüringen und der Bundesrepublik Deutschland vom 6. März 2023 (Ziffer III. und IV. dieser Richtlinie).

3. Begriffsbestimmungen

- a) Wirtschaftliche Existenzgefährdung

Die wirtschaftliche Existenz eines Unternehmens ist im Sinne dieser Richtlinie gefährdet, wenn zum Zeitpunkt der Antragstellung zu befürchten ist, dass bis zum Jahresende 2023 eine Zahlungsunfähigkeit oder eine Überschuldung ohne entsprechende Hilfszahlungen droht bzw. nicht abgewendet werden könnte.

- b) Kleine und mittlere Unternehmen (KMU)

Ein Unternehmen im Sinne dieser Richtlinie ist, unabhängig von seiner Rechtsform, jede rechtlich selbstständige Einheit mit eigener Rechtspersönlichkeit und Hauptsitz in Thüringen, die wirtschaftlich am Markt tätig ist.

Betriebsstätten oder Zweigniederlassungen desselben Unternehmens gelten nicht als rechtlich selbstständige Einheit.

Es gilt die KMU-Definition der Europäischen Kommission¹.

¹ Maßgeblich für die Einstufung als Kleinunternehmen bzw. als ein kleines oder mittleres Unternehmen ist die Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. der EU L 124/36 vom 20.05.2003) bzw. Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 vom 17. Juni 2014 (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung, ABl. der EU L 187/1 vom 26.06.2014) in der Fassung der Verordnung (EU) Nr. 2017/1084 der Kommission vom 14. Juni 2017 (ABl. L 156/1 der EU vom 20.06.2017) bzw. Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 vom 25. Juni 2014, (Agrar-Gruppenfreistellungsverordnung, ABl. der EU L 193/1 vom 1. Juli 2014)

c) **Haupterwerb**

KMU ohne weitere Beschäftigte sind im Haupterwerb tätig, wenn sie den überwiegenden Teil der Summe ihrer Einkünfte (das heißt mehr als 50 Prozent) aus selbständiger oder freiberuflicher Tätigkeit erzielen.

d) **Verbundene Unternehmen**

Verbundene Unternehmen im Sinne dieser Richtlinie sind Unternehmen, die zumindest eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- aa) Ein Unternehmen ist verpflichtet einen konsolidierten Jahresabschluss zu erstellen;
- bb) ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Aktionäre oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens;
- cc) ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzurufen;
- dd) ein Unternehmen ist gemäß einem mit einem anderen Unternehmen abgeschlossenen Vertrag oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben;
- ee) ein Unternehmen, das Aktionär oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Aktionären oder Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Aktionären oder Gesellschaftern aus.

Die genannten Voraussetzungen für den Status des verbundenen Unternehmens gelten in gleicher Weise bei der Umkehrung der genannten Beziehungen zwischen den betrachteten Unternehmen als erfüllt.

Unternehmen, die durch ein oder mehrere andere Unternehmen untereinander in einer der unter d) genannten Beziehungen stehen, gelten ebenfalls als verbunden.

Unternehmen, die durch eine natürliche Person oder eine gemeinsam handelnde Gruppe natürlicher Personen miteinander in einer der o. g. Beziehungen stehen, gelten gleichermaßen als verbundene Unternehmen, sofern diese Unternehmen ganz oder teilweise in demselben Markt oder in benachbarten Märkten tätig sind.

Familiäre Verbindungen gelten als ausreichend für die Schlussfolgerung, dass natürliche Personen gemeinsam handeln. Des Weiteren sind als gemeinsam handelnd im Sinne dieser Definition natürliche Personen anzusehen, wenn sie sich abstimmen, um Einfluss auf die geschäftlichen Entscheidungen der betreffenden Unternehmen auszuüben, so dass diese Unternehmen unabhängig vom Bestehen vertraglicher Beziehungen zwischen den fraglichen Personen nicht als wirtschaftlich voneinander unabhängig angesehen werden können.

e) **Energieaufwendungen**

Energieaufwendungen im Sinne der Ziffer II. dieser Richtlinie umfassen die Aufwendungen für Strom, Gas, Fernwärme, Heizöl, Pellets, Kohle und Treibstoffe (Diesel, Benzin).

f) Prüfende Dritte

Als prüfende Dritte gelten Steuerberater oder Steuerberaterinnen, Wirtschaftsprüfer oder Wirtschaftsprüferinnen, vereidigte Buchprüfer oder Buchprüferinnen sowie Fachanwälte oder Fachanwältinnen für Steuerrecht.

4. Beihilferechtliche Freistellung

Billigkeitsleistungen nach dieser Richtlinie werden als Beihilfen nach der BKR-Bundesregelung Kleinbeihilfen 2022 in der jeweils geltenden Fassung gewährt. Der Antragsteller hat darzulegen, dass durch die Inanspruchnahme der Billigkeitsleistungen der beihilferechtlich zulässige Höchstbetrag nach der BKR-Bundesregelung Kleinbeihilfen 2022 nicht überschritten wird.

5. Antragsberechtigung

Antragstellende müssen KMU mit Unternehmenshauptsitz im Freistaat Thüringen sein.

Einzelunternehmen und Angehörige freier Berufe ohne Beschäftigte sind nur im Haupterwerb antragsberechtigt.

Nicht antragsberechtigt sind:

- a) Unternehmen ohne Betriebsstätte in Thüringen;
- b) Unternehmen, deren Geschäftszweck darin besteht, Strom, Gas, Fernwärme, Heizöl, Pellets, Kohle, Mineralöl, Treibstoffe oder andere Energieträger am Markt anzubieten,
- c) Unternehmen aus dem Bereich Bergbau,
- d) Krankenhäuser sowie Pflegeeinrichtungen,
- e) öffentliche Unternehmen bzw. solche Unternehmen, deren Anteile oder Stimmrechte sich zu mindestens 25 Prozent in der Hand des Freistaats, einer Kommune, einer Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eines anderen öffentlichen Unternehmens befinden,
- f) Unternehmen, die bereits am und seit dem 31. Dezember 2021 durchgehend in wirtschaftlichen Schwierigkeiten gemäß Art. 2 Ziffer 18 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung waren,
- g) Kredit- und Finanzinstitute,
- h) Unternehmen, die unmittelbar Leistungen mit gleichartiger Zielsetzung von anderen Stellen, insbesondere dem Bund, für denselben Förderzeitraum erhalten können oder denen mittelbar Unterstützungsleistungen mit gleichartiger Zielsetzung zugutekommen (z.B. gewerbliche Wohnungsvermieter).

Verbundene Unternehmen können nur einen Antrag für den Unternehmensverbund stellen.

6. Antrags- und Bewilligungsverfahren

a) Bewilligungsbehörde

Bewilligungsbehörde ist die

Thüringer Aufbaubank (TAB)
Anstalt des öffentlichen Rechts
Gorkistraße 9
99084 Erfurt
Postadresse: Postfach 90 02 44, 99105 Erfurt
Web-Portal: www.aufbaubank.de/TAB-Portal

Sie bescheidet den Antrag auf Gewährung einer Hilfe unter Beachtung der Vorgaben dieser Richtlinie nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

b) Antragsverfahren

Der Antrag ist ausschließlich elektronisch über das Portal der Thüringer Aufbaubank (<https://www.aufbaubank.de/TAB-Portal>) unter Verwendung des vorgegebenen Antragsformulars zu stellen. Dem Antrag ist die Bestätigung des prüfenden Dritten unter Verwendung des im Antragsportal hinterlegten Musters beizufügen.

Anträge auf Hilfen sind ab einer beantragten Zuschusshöhe von 3.000 Euro möglich. Es ist nur ein Antrag pro Unternehmen pro Bemessungszeitraum zulässig.

c) Bewilligungsverfahren

Die Prüfung der Antragsvoraussetzungen und die Bewilligung der Billigkeitsleistung erfolgen durch die Thüringer Aufbaubank namens und im Auftrag des Freistaats Thüringen.

Die Billigkeitsleistung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung der Billigkeitsleistung.

d) Schlussabrechnung

Spätestens zum 31. Dezember 2024 ist über den prüfenden Dritten eine Schlussabrechnung mit Stand 31. Dezember 2023 einzureichen. Mit der Schlussabrechnung werden die tatsächlichen Energiemehraufwendungen festgestellt und der sich daraus ergebende endgültige Zuschuss ermittelt. Erfolgte Überzahlungen sind zurückzuerstatten. Nachzahlungen erfolgen nicht.

Der Schlussabrechnung ist eine von einem prüfenden Dritten bestätigte tabellarische Aufstellung der tatsächlichen Energieaufwendungen beizufügen. Die Bewilligungsstelle kann zu Prüfungszwecken eine Untersetzung dieser Angaben durch Belege verlangen (z. B. Jahresabrechnungen jeweils für das Jahr, für welches die Hilfen beantragt werden, Jahresabrechnungen des Referenzjahres für Energieaufwendungen, Kraftstoffrechnungen und Quittungen).

e) Ergänzende Verfahrensregelungen

Für den Bescheid und die Auszahlung der Billigkeitsleistungen sowie die ggf. erforderliche Aufhebung des Bescheides und die Rückforderung der gewährten Billigkeitsleistungen finden die allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen einschließlich § 53 ThürLHO sowie die §§ 48, 49 und 49a des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes Anwendung.

Bei den Leistungen handelt es sich um Leistungen aus öffentlichen Mitteln im Sinne des Thüringer Subventionsgesetzes in Verbindung mit dem Subventionsgesetz vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2037) in der jeweils geltenden Fassung. Die Antragsangaben und Tatsachen, von denen die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Billigkeitsleistung abhängig sind, sind subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch. Subventionserhebliche Tatsachen werden im Bescheid benannt.

7. Pflichten der Antragstellenden

Die Antragstellenden verpflichten sich, ab Antragstellung bis Jahresende 2023 keine Gewinne auszuschütten oder Geschäftsführergehälter zu erhöhen. Im Falle von Personengesellschaften und Einzelunternehmen werden Entnahmen im Zeitraum ab Antragstellung bis zum Jahresende 2023 nur dann als schädliche Gewinnausschüttung betrachtet, wenn deren Durchschnitt über den monatlichen Durchschnitt des Jahres 2021 hinausgeht. Darüber hinaus gilt das Boni- und Dividendenverbot der §§ 37a Strompreisbremsegesetz und § 29a Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetz.

Die Antragstellenden verpflichten sich, die erhaltene Billigkeitsleistung ausschließlich zur Aufrechterhaltung bzw. Weiterführung des Geschäftsbetriebs einzusetzen.

Die Antragstellenden verpflichten sich, Leistungen mit gleichartiger Zielsetzung von anderen Stellen, insbesondere dem Bund oder der EU, vorrangig in Anspruch zu nehmen und daraus resultierende Überzahlungen an Landesmitteln unverzüglich zurückzuzahlen.

Die Antragstellenden haben der Bewilligungsbehörde unverzüglich alle Veränderungen mitzuteilen, die Auswirkungen auf die Gewährung der Billigkeitsleistung haben können. Dazu gehören u. a. Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, Liquidation, Antragstellung zur Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder die Einstellung des Geschäftsbetriebs.

Die Antragstellenden haben ihr Einverständnis zur Offenlegung der erhaltenen Förderung gemäß § 5 Abs. 3 BKR-Kleinbeihilfenregelung 2022² im Falle einer Einzelbeihilfe von mehr als 100.000 Euro zu erklären.

Die Antragstellenden haben zu erklären, dass ihnen bekannt ist, dass die Bewilligungsstelle von den Finanzbehörden Auskünfte einholen darf, soweit diese für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Erstattung, Weitergewährung oder das Belassen der Billigkeitsleistung erforderlich sind (§ 31a Abgabenordnung). Die Antragstellenden haben

² Dabei handelt es sich um die in Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission und Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 1388/2014 der Kommission vom 16. Dezember 2014 geforderten Informationen.

gegenüber der Bewilligungsbehörde zuzustimmen, dass diese die personenbezogenen Daten oder Betriebs- bzw. Geschäftsgeheimnisse, die den Bewilligungsbehörden im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt geworden sind und die dem Schutz des verlängerten Steuergeheimnisses unterliegen, den Strafverfolgungsbehörden mitteilen können, wenn Anhaltspunkte für einen Subventionsbetrug vorliegen.

Die Antragstellenden willigen mit Antragstellung ein, dass zum Zwecke der Vorhabenprüfung und zur Durchführung des Gewährungsverfahrens die erforderlichen personenbezogenen Angaben (zum Beispiel Name, Anschrift) sowie die gegebenenfalls erforderlichen Angaben zum Unternehmen und über die Höhe der Billigkeitsleistung in geeigneter Form erfasst und an die am Bewilligungs- oder Prüfungsverfahren beteiligten Institutionen zur Abwicklung des Programms weitergegeben werden können. Diese Einwilligung gemäß Art. 6 Absatz 1 Buchstabe a DSGVO ist für die Bearbeitung des Antrags erforderlich. Wird diese Einwilligung nicht erklärt oder im Nachgang widerrufen, führt dies dazu, dass keine Billigkeitsleistung gewährt werden kann oder eine bereits bewilligte Leistung zurückgefordert wird. Im Falle des Widerrufs der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung der Daten bis zum Widerruf nicht berührt (Artikel 7 Absatz 3 DSGVO).

8. Auskunfts- und Prüfungsrechte, Aufbewahrungspflichten

Die Thüringer Aufbaubank und das für diese Richtlinie zuständige Ministerium sowie im begründeten Einzelfall auch das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz sind berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern, zu prüfen sowie den Einsatz der Billigkeitsleistung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Das Prüfungsrecht des Thüringer Rechnungshofs nach § 91 ThürLHO und des Bundesrechnungshofs im Sinne der §§ 91, 100 BHO bleibt unberührt.

Die im Zusammenhang mit dieser Billigkeitsleistung erstellten Unterlagen und Belege sind für eine etwaige Prüfung ihrer Verwendung mindestens 10 Jahre bereitzuhalten und auch der Europäischen Kommission auf Verlangen herauszugeben.

9. Anwendung der FAQ des Freistaates Thüringen

Für die Beantragung und Gewährung von Hilfen im Rahmen dieser Richtlinie kommen die FAQ des Freistaates Thüringen zu den „Hilfeleistungen“ in der jeweils geltenden Fassung zur Anwendung. Diese sind maßgeblich für die nähere Auslegung dieser Richtlinie.

II. Teil A – Existenzsicherungshilfen

1. Gegenstand der Billigkeitsleistungen

Nach Ziffer II. dieser Richtlinie werden auf Antrag Billigkeitsleistungen nach § 53 ThürLHO zur Abwendung existenzbedrohender Härten aufgrund der energiekrisisbedingten Energiepreissteigerungen an KMU gewährt, bei denen trotz Inanspruchnahme anderer Hilfsprogramme sowie eigener Maßnahmen zur Eigenkapital- und Liquiditätssicherung die Gefährdung der wirtschaftlichen Existenz nicht beseitigt wird oder die keine anderen Hilfsprogramme bzw. Maßnahmen zur Eigenkapital- und Liquiditätssicherung zur Abmilderung

der Folgen der Energiepreissteigerungen in Anspruch nehmen können, welche die drohende Zahlungsunfähigkeit bzw. Überschuldung beseitigen.

Die Existenzbedrohung muss auf die Folgen der Energiekrise seit dem 1. März 2022 zurückzuführen sein. Davon kann insbesondere dann ausgegangen werden, wenn sich die Energieaufwendungen mindestens auf das 1,5-fache erhöht haben.

Durch die Gewährung der Billigkeitsleistung soll für das Unternehmen auf der Grundlage einer Liquiditätsvorausschau die Fortführung bis mindestens Ende 2023 gesichert werden.

2. Voraussetzungen für die Gewährung der Billigkeitsleistung

Die Billigkeitsleistung nach Ziffer II. (Teil A) wird nur Antragstellenden gewährt, deren wirtschaftliche Existenz im Sinne dieser Richtlinie bedroht ist und für die die Inanspruchnahme anderer Hilfsprogramme sowie eigener Maßnahmen zur Eigenkapital- und Liquiditätssicherung nicht ausreichend ist. Vereine mit wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb sind nur dann förderfähig, wenn die Existenzbedrohung des Vereins maßgeblich auf den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zurückzuführen ist.

Der Nachweis der wirtschaftlichen Existenzbedrohung des Antragstellenden ist mittels vollständig ausgefüllten Formulars³ durch einen prüfenden Dritten als Anlage zum Antrag zu erbringen.

Eine Gewährung oder Auszahlung der Billigkeitsleistung an Unternehmen, die ihren Geschäftsbetrieb eingestellt oder das Insolvenzverfahren beantragt haben, ist ausgeschlossen.

3. Art und Umfang der Billigkeitsleistung

a) Antrags- und Bemessungszeitraum

Bemessungszeitraum für die Gewährung der Existenzsicherungshilfen für das Jahr 2022 ist der Zeitraum 1. März 2022 bis 30. November 2022. Bemessungszeitraum für die Gewährung der Existenzsicherungshilfen für das Jahr 2023 ist der Zeitraum 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2023. Anträge können bis einschließlich 30. September 2023 gestellt werden.

b) Zuschusshöhe

aa) Unmittelbare Betroffenheit

(1) Im Jahr 2022

Die Berechnung erfolgt anhand der tatsächlichen Aufwendungssteigerungen der betrieblichen Energieaufwendungen im Zeitraum März bis November 2022 im Vergleich zu den betrieblichen Energieaufwendungen im Zeitraum März bis November des Jahres 2021 (Referenzzeitraum).

³ Abzurufen auf dem TAB-Portal.

Für Energieaufwendungen, für die monatliche Abschlagszahlungen geleistet werden (z. B. Gas, Strom, Fernwärme) berechnet sich die Höhe der Billigkeitsleistung zunächst wie folgt: Von der neunfachen Höhe der für den Monat September 2022 angefallenen Abschlagszahlungen für die Belieferung mit Energie werden $\frac{9}{12}$ der im gesamten Referenzjahr 2021 angefallenen tatsächlichen Energieaufwendungen abgezogen (Energienehraufwendungen). An Stelle des neunfachen Abschlags für September 2022 können die tatsächlichen Energieaufwendungen für den Förderzeitraum (März 2022 bis November 2022) herangezogen werden.

Für Energieaufwendungen, für die unregelmäßige, lieferungsbezogene Zahlungen auf Basis von Rechnungen zu leisten sind (z. B. Kohle, Öl) werden von der Summe aller Rechnungen der Monate März bis November 2022 $\frac{9}{12}$ der im Referenzjahr 2021 angefallenen tatsächlichen Energieaufwendungen abgezogen (Energienehraufwendungen). Die Rechnungen sind im Antragsportal hochzuladen.

Für Kraftstoffe erfolgt die Berechnung analog Satz 2 auf Basis einer durch den prüfenden Dritten plausibilisierten Aufstellung der Aufwendungen.

(2) Im Jahr 2023

Für das Jahr 2023 erfolgt die Berechnung anhand der Steigerungen der betrieblichen Energieaufwendungen im Zeitraum Januar bis Dezember 2023 im Vergleich zu den betrieblichen Energieaufwendungen im Zeitraum Januar bis Dezember 2021.

Für Energieaufwendungen, für die monatliche Abschlagszahlungen geleistet werden (z. B. Gas, Strom, Fernwärme) berechnet sich die Höhe der Billigkeitsleistung zunächst wie folgt: Von der zwölfwachen Höhe der für den Monat Januar 2023 angefallenen Abschlagszahlungen für die Belieferung mit Energie werden die im Referenzjahr 2021 angefallenen tatsächlichen Energieaufwendungen abgezogen (Energienehraufwendungen). An Stelle des zwölfwachen Abschlags für Januar 2023 können die tatsächlichen Energieaufwendungen für den Förderzeitraum (Januar 2023 bis Dezember 2023) herangezogen werden.

Für Energieaufwendungen, für die unregelmäßige, lieferungsbezogene Zahlungen auf Basis von Rechnungen zu leisten sind (z. B. Kohle, Öl), werden von der Summe aller Rechnungen der Monate Januar bis Dezember 2023 die im Referenzjahr 2021 angefallenen tatsächlichen Energieaufwendungen abgezogen (Energienehraufwendungen). Die Rechnungen sind im Antragsportal hochzuladen.

Für Kraftstoffe erfolgt die Berechnung analog Satz 2 auf Basis einer durch den prüfenden Dritten plausibilisierten Aufstellung der Aufwendungen.

bb) Mittelbare Betroffenheit

Beruhet die wirtschaftliche Existenzgefährdung des Antragstellenden darauf, dass Lieferanten oder Dienstleister ihre Steigerung der Energieaufwendungen auf Vorprodukte, Produkte, Rohstoffe, Betriebsmittel (außer Energieträger), Maschinen, Dienstleistungen u. ä.,

nachweislich an den Antragstellenden weitergegeben haben, indem sie unter Verweis auf gestiegene Energieaufwendungen bestehende Verträge gemäß § 313 BGB (Störung der Geschäftsgrundlage) angepasst haben, bemisst sich der Zuschuss analog der in Buchstabe aa) genannten Berechnungsmethoden. Anstelle der unter Buchstabe aa) in Ansatz gebrachten Steigerung der Energieaufwendungen sind die vertraglichen Preis- bzw. Entgeltsteigerungen als Berechnungsgrundlage heranzuziehen.

Als Nachweis vorgenannter Vertragsanpassungen sind mit dem Antrag entsprechende Schreiben der Lieferanten oder Dienstleistern vorzulegen.

cc) Höhe der Billigkeitsleistung

Haben sich die Energieaufwendungen auf mindestens das 1,5-fache und maximal das Doppelte erhöht, beträgt der Zuschuss 40 Prozent der Energiemehraufwendungen. Ab einer Erhöhung der Energieaufwendungen um mehr als das Doppelte bis zu einer Verdreifachung beträgt der Zuschuss für diesen Anteil der Energiemehraufwendungen 60 Prozent der Energiemehraufwendungen. Für den Anteil der Energieaufwendungen, die sich mehr als verdreifacht haben, beträgt der Zuschuss 80 Prozent der Energiemehraufwendungen.

Die endgültige Höhe der Billigkeitsleistung wird im Rahmen der Schlussabrechnung auf Ist-Kosten-Basis festgestellt.

dd) Ausnahmen vom Referenzzeitraum

Im besonders zu begründenden Ausnahmefall kann ein anderer Referenzzeitraum als der des Jahres 2021 zu Grunde gelegt werden, wenn aufgrund besonderer Umstände keine Vergleichbarkeit zum Wirtschaftsjahr 2021 hergestellt werden kann.

ee) Begrenzung der Zuschusshöhe

Der Zuschuss darf die Höhe des Betrages, der für die Abwendung der wirtschaftlichen Existenzgefährdung notwendig ist, nicht übersteigen.

Die maximale Höhe des Zuschusses richtet sich nach der BKR-Bundesregelung Kleinbeihilfen 2022.

ff) Kosten für den prüfenden Dritten

Die Kosten für den prüfenden Dritten, einschließlich der Schlussabrechnung, werden im Falle der Gewährung einer Billigkeitsleistung nach Teil A. als Festbetragspauschale in Höhe von 1.800 Euro erstattet.

gg) Schlussabrechnung

In Ergänzung zu Ziffer I Nr. 6 Buchst. d) gilt folgendes:

Im Falle einer Schlussabrechnung auf Basis einer Jahresgesamtabrechnung solcher Energieaufwendungen, für die monatliche Abschlagszahlungen geleistet werden, werden

für das Jahr 2022 ^{9/12} der Gesamtsumme der Jahresabrechnung 2022 zur Berechnung der Energiemehraufwendungen herangezogen.

Der Schlussabrechnung ist eine Bestätigung des prüfenden Dritten beizufügen, dass der erhaltene Zuschuss ganz oder teilweise notwendig war, um die drohende Besorgnis einer wirtschaftlichen Existenzgefährdung bis zum Zeitpunkt der Schlussabrechnung abzuwenden. Der über den zur Abwendung der drohenden wirtschaftlichen Existenzgefährdung hinausgehende Betrag ist zurückzuführen.

III. Teil B – Abfederung besonderer Härten

1. Gegenstand der Billigkeitsleistungen

Nach Ziffer III. dieser Richtlinie werden auf Antrag Billigkeitsleistungen nach § 53 ThürLHO zur Abfederung besonderer Härten aufgrund der energiekrisenbedingten Steigerung der Energieaufwendungen für Gas, Strom, Fernwärme, Kohle, Öl und Pellets an KMU gewährt.

2. Voraussetzungen für die Gewährung der Billigkeitsleistung

Die Billigkeitsleistung nach Ziffer III. dieser Richtlinie wird Antragstellenden gewährt, deren EBITDA je nach Bemessungszeitraum im Jahr 2022 oder 2023 (Prognose) negativ ist und deren Energieaufwendungen sich im Vergleich zum Referenzzeitraum mindestens verdoppelt haben.

Das negative EBITDA muss auf der Steigerung der Energieaufwendungen beruhen und ist mittels eines vollständig ausgefüllten Formulars⁴ durch einen prüfenden Dritten als Anlage zum Antrag nachzuweisen.

3. Art und Umfang der Billigkeitsleistung

a) Antrags- und Bemessungszeitraum

Bemessungszeitraum für die Gewährung der Härtefallhilfen ist für das Jahr 2022 der 1. März 2022 bis zum 30. November 2022 sowie für das Jahr 2023 vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023. Anträge können bis einschließlich 30. September 2023 gestellt werden.

b) Zuschusshöhe und Berechnung

aa) Berechnung

(1) Im Jahr 2022

Die Berechnung erfolgt für das Jahr 2022 anhand der tatsächlichen Steigerungen der betrieblichen Energieaufwendungen im Zeitraum März bis November 2022 im Vergleich zu den Energieaufwendungen im Zeitraum März bis November des Jahres 2021 (Referenzzeitraum).

⁴ Abzurufen auf dem TAB-Portal.

Für Energieaufwendungen, für die monatliche Abschlagszahlungen geleistet werden (leitungsgebundene Energie: Gas, Strom, Fernwärme) berechnet sich die Höhe der Billigkeitsleistung zunächst wie folgt: Von der neunfachen Höhe der für den Monat September 2022 angefallenen Abschlagszahlungen für die Belieferung mit Energie werden $\frac{9}{12}$ der im gesamten Referenzjahr 2021 angefallenen tatsächlichen Energieaufwendungen abgezogen (Energienehraufwendungen). An Stelle des neunfachen Abschlags für September 2022 können die tatsächlichen Energieaufwendungen für den Förderzeitraum (März 2022 bis November 2022) herangezogen werden.

Für Energieaufwendungen, für die unregelmäßige, lieferungsbezogene Zahlungen auf Basis von Rechnungen zu leisten sind (z. B. leitungsungebundene Energieträger wie Kohle, Öl) werden von der Summe aller Rechnungen der Monate März bis November 2022 $\frac{9}{12}$ der im Referenzjahr 2021 angefallenen tatsächlichen Energieaufwendungen abgezogen (Energienehraufwendungen). Die Rechnungen sind im Antragsportal hochzuladen.

(2) Im Jahr 2023

Für das Jahr 2023 erfolgt die Berechnung anhand der tatsächlichen Steigerungen der betrieblichen Energieaufwendungen im Zeitraum Januar bis Dezember 2023 im Vergleich zum Referenzjahr 2021 (Referenzzeitraum).

Für Energieaufwendungen, für die monatliche Abschlagszahlungen geleistet werden (z. B. leitungsgebundene Energie wie Gas, Strom, Fernwärme) berechnet sich die Höhe der Billigkeitsleistung zunächst wie folgt: Von der zwölfwachen Höhe der für den Monat Januar 2023 angefallenen Abschlagszahlungen für die Belieferung mit Energie werden die im Referenzjahr 2021 angefallenen tatsächlichen Energieaufwendungen abgezogen (Energienehraufwendungen). An Stelle des zwölfwachen Abschlags für Januar 2023 können die tatsächlichen Energieaufwendungen für den Förderzeitraum (Januar 2023 bis Dezember 2023) herangezogen werden.

Für Energieaufwendungen, für die unregelmäßige, lieferungsbezogene Zahlungen auf Basis von Rechnungen zu leisten sind (z. B. leitungsungebundene Energieträger wie Kohle, Öl) werden von der Summe aller Rechnungen der Monate Januar bis Dezember 2023 die im Referenzjahr 2021 angefallenen tatsächlichen Energieaufwendungen abgezogen (Energienehraufwendungen). Die Rechnungen sind im Antragsportal hochzuladen.

bb) Höhe der Billigkeitsleistung

Bei einer Verdopplung der Energieaufwendungen beträgt der Zuschuss 30 Prozent der Energienehraufwendungen. Darüber hinaus bis zu einer Verdreifachung der Energieaufwendungen beträgt der Zuschuss für diesen Anteil der Energienehraufwendungen 50 Prozent der Energienehraufwendungen. Für den Anteil der Energieaufwendungen, die sich mehr als verdreifacht haben, beträgt der Zuschuss 70 Prozent der Energienehraufwendungen. Der Zuschuss darf die Höhe des Betrages, der erforderlich ist, um das negative EBITDA auf „Null“ zu erhöhen (Verlustausgleich), nicht übersteigen.

Die endgültige Höhe der Billigkeitsleistung wird im Rahmen der Schlussabrechnung auf Ist-

Kosten-Basis und auf Basis des tatsächlich erzielten EBITDA 2023 festgestellt.

Die maximale Höhe des Zuschusses richtet sich nach der BKR-Bundesregelung Kleinbeihilfen 2022.

cc) Ausnahmen vom Referenzzeitraum

Im besonders zu begründenden Ausnahmefall kann ein anderer Referenzzeitraum als der des Jahres 2021 zu Grunde gelegt werden, wenn aufgrund besonderer Umstände keine Vergleichbarkeit zum Wirtschaftsjahr 2021 hergestellt werden kann.

IV. Teil C – Abfederung besonderer Härten für energieintensive KMU

1. Gegenstand der Billigkeitsleistungen

Nach Ziffer IV. dieser Richtlinie werden auf Antrag Billigkeitsleistungen nach § 53 ThürLHO zur Abfederung besonderer Härten aufgrund der energiekrisebedingten Preissteigerungen bei Strom und Gas an KMU gewährt, die aufgrund ihres Tätigkeitsfeldes einen überdurchschnittlich hohen Energieverbrauch haben.

2. Voraussetzungen für die Gewährung der Billigkeitsleistung

Die Billigkeitsleistung nach Ziffer IV. dieser Richtlinie wird an Antragstellende gewährt, deren EBITDA im Jahr 2023 (Prognose) negativ ist, deren Aufwendungen für Strom und Gas sich im Bemessungszeitraum in mindestens drei aufeinanderfolgenden Monaten im Vergleich zu 2021 mindestens verdoppelt haben und deren Energieintensität im Jahr 2021 nicht unter 7 Prozent lag.

Das prognostizierte negative EBITDA muss auf der Steigerung der Energieaufwendungen beruhen und ist mittels eines vollständig ausgefüllten Formulars⁵ durch einen prüfenden Dritten als Anlage zum Antrag nachzuweisen.

Die Energieintensität bemisst sich anhand der Energieaufwendungen im Verhältnis zum Umsatz.

3. Art und Umfang der Billigkeitsleistung

a) Antrags- und Bemessungszeitraum

Bemessungszeitraum für die Gewährung der Härtefallhilfen sind mindestens drei aufeinanderfolgende Monate im Zeitraum 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2023. Anträge können bis einschließlich 30. September 2023 gestellt werden.

⁵ Abzurufen auf dem TAB-Portal.

b) Zuschusshöhe und Berechnung

aa) Berechnung

Die Berechnung erfolgt anhand der tatsächlichen Steigerung der betrieblichen Aufwendungen für Strom und Gas in mindestens drei aufeinanderfolgenden Monaten im Zeitraum Januar bis Dezember 2023 im Vergleich zum Durchschnitt des Jahres 2021 (Referenzzeitraum).

Bei monatlichen Abschlagszahlungen berechnet sich die Höhe der Billigkeitsleistung zunächst wie folgt: Von der Gesamthöhe der in mindestens drei aufeinanderfolgenden Monaten im Zeitraum Januar bis Dezember 2023 angefallenen Abschlagszahlungen für die Belieferung mit Strom oder Gas werden die im Vergleich zum jeweiligen Zeitraum im Referenzjahr 2021 angefallenen tatsächlichen Aufwendungen für Strom oder Gas abgezogen (Energienehraufwendungen). An Stelle der Abschläge können die tatsächlichen Aufwendungen für Strom und Gas für mindestens drei aufeinanderfolgende Monate innerhalb des Bemessungszeitraums herangezogen werden.

bb) Höhe der Billigkeitsleistung

Bei einer Verdopplung der Aufwendungen für Strom und Gas beträgt der Zuschuss 45 Prozent der Energienehraufwendungen. Darüber hinaus bis zu einer Verdreifachung der Aufwendungen für Strom und Gas beträgt der Zuschuss 65 Prozent der Energienehraufwendungen. Für den Anteil der Aufwendungen für Strom und Gas, die sich mehr als verdreifacht haben, beträgt der Zuschuss 85 Prozent der Energienehraufwendungen. Der Zuschuss darf die Höhe des Betrages, der erforderlich ist, um das negative EBITDA auf „Null“ zu erhöhen (Verlustausgleich), nicht übersteigen.

Die endgültige Höhe der Billigkeitsleistung wird im Rahmen der Schlussabrechnung auf Ist-Kosten-Basis und auf Basis des tatsächlich erzielten EBITDA 2023 festgestellt.

Die maximale Höhe des Zuschusses richtet sich nach der BKR-Bundesregelung Kleinbeihilfen 2022.

cc) Ausnahmen vom Referenzzeitraum

Im besonders zu begründenden Ausnahmefall kann ein anderer Referenzzeitraum als der des Jahres 2021 zu Grunde gelegt werden, wenn aufgrund besonderer Umstände keine Vergleichbarkeit zum Wirtschaftsjahr 2021 hergestellt werden kann.

V. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 30. März 2023 in Kraft. Die Laufzeit dieser Richtlinie ist bis zum Zeitpunkt des Auslaufens der BKR-Bundesregelung Kleinbeihilfen 2022, mithin bis zum 31.12.2023 befristet.

Zugleich tritt die Richtlinie des Freistaates Thüringen über die Gewährung von Hilfen zur

Existenzsicherung in Folge der Energiekrise aus Gründen der Billigkeit – Thüringer Existenzsicherungsprogramm (ThürExSi) vom 1. Dezember 2022 (ThürStAnz Nr. 52/2022 vom 27.12.2022) außer Kraft.

Erfurt, den 22.03.2023

Wolfgang Tiefensee
Thüringer Minister für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft